

# **Jugendordnung des Budo-Kai Bühlertal e.V.**

## **1. Zuständigkeit, Mitgliedschaft**

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Budo-Kai Bühlertal e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des BKB bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

## **2. Ziele**

Die Jugendabteilung des Vereins gibt den jugendlichen Mitgliedern Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

## **3. Aufgaben**

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in den Sportarten Judo und Karate
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten usw.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

## **4. Organe**

Organe der Jugendabteilung sind

- die Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendausschuss

## **5. Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Budo-Kai Bühlertal e.V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder in der Jugendabteilung nach Pkt. 1 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit in der Jugendabteilung.
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendleiters.
- Beratung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung.
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
- Wahl des Jugendleiters / der Jugendleiterin
- Bestätigung der Jugendvertreter der Abt. Judo und Karate auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich mit der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen.

Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungspflicht von 2 Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **6. Vereinsjugendausschuss**

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus

- dem/der Jugendleiter/in (bei der Wahl min. 18 Jahre alt)
- je ein/e Vertreter/in der Jugendabteilung der Sportarten Judo und Karate des Vereins. (bei der Wahl min. 16 Jahre alt)
- Jugendkassenwart/in (bei der Wahl min. 16 Jahre alt)
- mindestens 2 Beisitzern/Beisitzerinnen (bei der Wahl min. 14 Jahre alt)

Der Jugendleiter / die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er / Sie ist Vorsitzende des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.

Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

### **7. Jugendkasse**

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerischer Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit beauftragten (z.B. Vereinskassier, Vorsitzenden) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

### **8. Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

### **9. Gültigkeit, Änderung der Ordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung am 08.01.2010 in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Generalversammlung.

Bühlertal, den 08.01.2010